

4. Ist der Widerstand gegen einen zum Forstschutze bestellten Privatförster aus §. 117 St.G.B.'s strafbar, wenn derselbe bei einer auf Grund des §. 127 Abs. 1 St.P.O. erfolgten vorläufigen Festnahme geleistet wird?

I. Straffenat. Urt. v. 19. Juni 1890 g. S. Rep, 1387/90.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Der von dem Freiherrn v. S. zur Beaufsichtigung seiner Forsten angestellte Förster M. sah bei seinem Rundgange durch die Gemeinde

W. den Angeklagten in dem v. S.'schen Forstorte M. in dem dortigen jungen Eichenbestande unbefugt Gras schneiden. Als der Angeklagte den Förster erblickte, trat er auf den durch den genannten Forstort führenden Kommunalweg, bezüglich dessen nicht feststeht, wem derselbe gehört. Der Förster M. folgte und traf dort mit dem Angeklagten zusammen. Letzterer verweigerte Angabe seines Namens und Wohnortes und leistete seiner Abführung zur Polizei unter Drohungen mit einem Messer einen derartigen Widerstand und Angriff, daß die Verhaftung und Abführung unmöglich wurde. Dieserhalb auf Grund des §. 117 St.G.B.'s verurteilt, rügt der Angeklagte in der Revision, daß der Förster M. sich um deshalb nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes befunden, weil er in seiner Eigenschaft als Privatforstauffseher nur innerhalb des ihm anvertrauten v. S.'schen Revieres die Persönlichkeit des Angeklagten festzustellen, befugt gewesen, die vorläufige Festnahme aber, da solche nach §. 127 St.P.D. jedem zustehende, den Schutz des §. 117 St.G.B.'s nicht gewähre.

Der Angriff geht fehl.

Allerdings hat der erste Richter nicht festgestellt, daß der Förster M. zu denjenigen, von den Waldeigentümern bestellten Aufsehern gehört, die außerhalb des eigenen Revieres noch in benachbarten Revieren jagdpolizeiliche Funktionen wahrzunehmen befugt sind.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1886, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 102, vom 1. Oktober 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 306.

Indes vorliegend hat der Angeklagte den Forstfrevel gerade in dem dem M. speziell zur Aufsicht überwiesenen Forstbezirke verübt. Der M. hat ihn bei diesem Frevel auf frischer That betroffen; die Verfolgung des Angeklagten erfolgte in unmittelbarem Anschlusse an die Wahrnehmung des Frevels, und die Gestellung des Angeklagten zum Zwecke der Feststellung seiner Persönlichkeit fand statt auf dem das Revier, in welchem der Frevel verübt worden, durchschneidenden, also räumlich unmittelbar neben jenem Reviere belegenen Kommunalwege. In derartig gelagerten Fällen steht aber nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes jedem bestellten Forstauffseher, selbst wenn ihm die Ausübung sonstiger forst- oder jagdpolizeilicher Funktionen nicht zusteht, auch außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes der Schutz des §. 117 St.G.B.'s zur Seite.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 15. Mai 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 167, vom 21. Februar 1881, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 62, vom 20. Mai 1886, das. Bd. 8 S. 367.

Die weitere Frage, welche Handlungen der bestellte Aufseher zur Ausübung des Forstschutzes außerhalb des ihm zugewiesenen Revieres vorzunehmen berechtigt ist, beantwortet sich entweder aus allgemeinen, für jedermann gegebenen Vorschriften oder aus den seiner Stellung speziell beigelegten Befugnissen. Vorliegend war der Förster M. auf Grund der allgemeinen Vorschrift des §. 127 St.P.D., weil er den Angeklagten auf frischer That betroffen und verfolgt hatte, und weil die Persönlichkeit desselben nicht sofort festgestellt werden konnte, zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Dadurch, daß der Förster dieses jedem zustehende Recht ausübte, wurde nicht, wie die Revision meint, die Eigenschaft des unter den Schutz des §. 117 St.G.B.'s gestellten Aufsehers beseitigt, sondern es verblieb ihm diese Eigenschaft, und während der Fortexistenz derselben übte er ein jedermann, somit auch ihm zustehendes Recht aus; er befand sich also dauernd in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes.

Vgl. Erl. des preussischen Obertribunales vom 9. Juli 1879, Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 20 S. 329; Urteile des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1886, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 102, vom 20. März 1883, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 289, vom 5. April 1889, Bd. 19 S. 101.

Die gegenteilige Ansicht der Revision ist unhaltbar, denn sie würde dahin führen, daß der Beamte, der während der Ausübung seiner Funktion allgemein erlaubte, vielleicht sogar gebotene Handlungen vornimmt, aufhörte, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes zu handeln, und daß er dann den ihm in den Gesetzen beigelegten besonderen Schutz verlor. Der erste Richter brauchte demgemäß keineswegs festzustellen, daß der in Rede stehende Weg dem Freiherrn v. S. gehörte, da auch im Verneinungsfalle der §. 117 St.G.B.'s ohne Rechtsirrtum zur Anwendung gebracht werden konnte und mußte.